

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliſch, den 30. April 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inſertionsgebühren ſind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inſerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verſüffert, verſündigt ſich am Vaterlande und macht ſich ſtrafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hierdurch warnend zur öffentlichen Kenntnis, daß der Häusler Stanislaus Koprel zu Schimischow durch Urteil des königlichen Schöffengerichts vom 8. April 1915 zu 50 Mark Geldſtrafe ev. 10 Tagen Gefängnis verurteilt worden iſt, weil er bei der Vorratsermittlung ſeine Kartoffelvorräte nicht bezug. nicht richtig angegeben hat. Groß Strehliſch, den 26. April 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Mitteilungen der Rohmaterialſtelle des Landwirtschaftsminiſteriums.

Verſorgung der Landwirtschaft mit Kunſtdünger.

Im landwirthſchaftlichen Miniſterium haben in letzter Zeit mehrfach Sitzungen über die Verſchaffung von Kunſtdünger, über deſſen gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Gebiete des Landes und über die Preiſeſtellung zwischen den Vertretern der Fabriken und der Verbraucherverbände ſtattgefunden.

Die Beförderung des Kunſtdüngers begegnet fortwährend großen Schwierigkeiten; es muß deshalb den Verbrauchern dringend geraten werden, ſich mit der Lieferung in offenen, proviſoriſch gedeckten Wagen einverstanden zu erklären. Den Werken erſuchen, ſofern ſie die proviſoriſche Deckung der Wagen leicht vornehmen, beſtändige Mehrkosten nicht nur direkt durch die Verſtellung der proviſoriſchen Deckung, ſondern auch indirekt inſolge der langwierigen Abfertigung der Ladungen. Die Inſoſten berechnen ſich durchſchnittlich auf 15 Mk. für den Wagen. Von den Vertretern der Verbraucher wurde die Übernahme etwa der Hälfte der Koſten durch den Empfänger als notwendig erachtet. Da die Schwierigkeiten der Beförderung voranſichtlich während der ganzen Dauer des Krieges fortbeſtehen werden, kann den Landwirten nicht dringend genug empfohlen werden, die abſchließend in den Monaten Mai, Juni und Juli eintretenden Zeiten ſchwächeren Verkehrs für den Bezug des Kunſtdüngers zur Verſchickung zu benutzen, und dies um ſo mehr, als es trotz aller Bemühungen nicht gelungen iſt, den für die 1915 er neue verfügbaren Kunſtdünger an den Ort einer Verwendung zu beſtellen. Von den Erſcheinungen des Verkehrs würde beſonders hart betroffen die Kalk- und Mezel-Induſtrie, deren Abſatz während der letzten Zeit nur wenige Procente der zu normalen Zeiten abgesetzten Mengen ausmacht. Das iſt beſonders bedauerlich, weil gerade der Düngerfall ſchnell iſt, die ſomit fehlenden Nährſtoffe dadurch zu erſetzen, daß er abgeſehen von ſeiner außerordentlichen die im Boden vorhandenen Nährſtoffe als Pflanzennährſtoffen auswirkt und ſo den Pflanzen zugänglich macht. Die geringe Verwendung von Düngerfall in der Kriegszeit hat auch keineswegs darin ihren Grund, daß etwa die Landwirthſchaft hierbei nicht ſufficient unterrichtet wäre, ſie liegen allein in den Schwierigkeiten des Verkehrs, die für den Kalk deſhalb beſonders ins Gewicht fallen, weil zur Erſtattung eines gewiſſen Erfolges viel größere Gaben von Kalk notwendig ſind, als von den Nährſtoffen, die unmittelbar als Pflanzennahrung in Betracht kommen. Aber eben darum ſollte man nicht vernachlässigen, in den verkehrsreichen Zeiten den Kalkbedarf zu decken. Es gibt ja im Laufe des Sommers reichlich Gelegenheit, auf mehrjährigen Wechſelgärten, auf der Gerodekultur u. ſ. w. die notwendige Kalkdüngung für die nächſte Herbst- und Frühjahrsbekämpfung im Voraus zu geben. Auch die in großen Umfaſſe in Angriff genommene Moor- und Oedlandkultur wird in den Sommermonaten die reichliche Verwendung von Kalk und Mezel zur Folge haben, da eine angemessene Kalkgabe die unerläßliche Vorauſetzung für den Erfolg dieſer Kulturen bildet.

Für die Sulfa- und Phosphat-Induſtrie brachte der Krieg anfangs insofern Erleichterungen mit ſich, als die Verſchaffung der zur Schwefelſäurefabrikation nach dem Kammerſolium erſorderlichen Nitroſen Waſer auf Schwierigkeiten lief. Dieſe Hinderniſſe können als beſeitigt betrachtet werden, nachdem es gelungen iſt, mit Hilfe von Verbrennungsapparaten für viele Zwecke Ammoniak zu verwenden. Die Einführung dieſes Verfahrens in die Schwefelſäure-Induſtrie muß als ein Gewinn bezeichnet werden, den der Krieg gebracht hat, denn das neue Verfahren bietet den Fabrikanten gegenüber ſo viele Vorteile, daß es auch nach dem Kriege im vollen Umfaſſe beibehalten werden dürfte. Unter dieſen Umſtänden erſcheint es dringend erwünſcht, daß alle Werke zu dieſem Verfahren übergehen und ſich nur in ſo weitgehendem Maße zur Fertigung der Verbrennungsapparate der noch verfügbaren Erzeugniſſe bedienen.

Für den Fall, daß der längeren Dauer des Krieges ein paſſendes Haushalten mit den Beſtänden an Schwefelſäure und deren Rohſtoffen amzeitig erreichen ſollte, bietet ſich die Möglichkeit, an deren Stelle das Natriumſulfat zu verwenden, das gerade inſolge des Krieges in überaus reichlichen Mengen zur Verfügung ſteht. Wenn auch die eingeleiteten Verſuche über die Wirksamkeit des Natrium-Ammonium-Sulfates als Düngemittel noch nicht zum Abſchluß gekommen ſind, ſo kann doch bezüglich deſſen Brauchbarkeit ſchon jetzt kein Zweifel beſtehen, und es erſcheint dringend erwünſcht, daß die Werke den bisher eingenommenen abſehenden Standpunkt verlaſſen und ſich mit den neuen Verfahren wenigſtens insoweit befaſſen, daß ſeine Einführung erfolgen kann, ſobald die Notwendigkeit hierfür vorliegt.

Die unſere Beteiligung von Vertretern der Erzeuger und Verbraucher geſührten Verhandlungen über die Verſorgung der Werke bis zum Ende des Jahres haben bezüglich des Thomaſſches zu einem vollen Ergebnis geführt. Auch bezüglich des ſchwedischen Ammoniak und des Ammoniumſuperphosphats beſteht Günstigkeit; die Schwierigkeiten, die die Preiſeſtellung bei dem letzteren bezeugt, ſollen dadurch beſeitigt werden, daß die Fabrikation auf einige wenige Typen von gleichmäßigem Gehalt an Stickſtoff und Phosphorſäure beſchränkt und für dieſe die Werke für die Gleichheit ſelbſtgeſtellt werden. Ferner glauben die Werke den in den letzten Monaten auf dem Kunſtdüngermarkt zutage getretenen unerwünſchten Preisrückgängen durch entſprechende Bedingungen der Kaufverträge vorbeugen zu können, die zwar dem Handel die Berechtigung geben ſollen, einen angemessenen Nutzen aus der Netto-Einkaufspreiſe zu nehmen, den Verkäufer aber berechtigen, einem Käufer die Lieferung noch nicht abgenommener Mengen zu verweigern, falls nachgewieſen wird, daß er über den zutreffenden Nachlag hinausgegangen iſt.

Es wäre dringend erwünscht, daß die angehabten Verhandlungen zu einem Ergebnis führen, da die freiwillige Einigung zwischen den Parteien vor einem gewalttätigen Eingriff zweifellos den Vorzug verdient. Der letztere ist, das hat die gegenwärtige Kriegszeit zur Genüge gelehrt, für beide Teile mit großen Erichwerissen und so beträchtlichem Zeitaufwand verbunden, daß die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte nur mit großer Mühe gelingt.

Mit Bezug auf die Kundsingerfrage im allgemeinen kann jenem gesagt werden, daß die Industrie in der Lage sein wird, trotz der durch den Krieg herbeigeführten schwierigen Verhältnisse den Bedarf der deutschen Landwirtschaft in hinreichender Weise zu decken und daß gerade durch den Krieg die deutsche Düngemittelindustrie auf dem Wege zur nationalen Selbstständigkeit einen gemaligen Schritt vorwärts gekommen ist.

Berlin, den 6. April 1915.

Ihre Majestät die Kaiserin haben zu genehmigen geruht, daß Allerhöchsthör Bildnis zugunsten der Kriegsjürsorge des Vaterländischen Frauenvereins vertrieben wird. Das Bild ist im Auftrage des Hauptvorstandes des Vaterländischen Frauenvereins von der Firma „Globus-Berlag G. m. b. H., Berlin W. 66, Kaiserhofstraße 1“ hergestellt und von dieser zum Preise von 1 Mark zu beziehen. Es erscheint im Hinblick auf seine künstlerische Ausführung und den geringen Preis zur weitesten Verbreitung besonders geeignet und wird ein erwünschter Wandschmuck namentlich auch für öffentliche Einrichtungen und Anstalten sein.

Berlin, den 12. April 1915.

Der Minister des Innern. von Loebell.

Allgemeine Verfügung.

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) bestimme ich hiermit folgendes:

Die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Verordnung auszuüben.

Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 4, 5 der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 7. April 1915.

Der Minister des Innern. von Loebell.

Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1915 den Anfang der Schonzeit für Birk-, Fasel- und Fasanehähne auf den 15. Juni 1915 festzusetzen.

Oppeln, den 19. April 1915.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Der Bezirksausschuß hat in Abänderung seines Beschlusses vom 22. März 1915 beschlossen, gemäß § 40 Absatz 2 der Jagdordnung den Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf den 1. Mai festzusetzen.

Oppeln, den 29. April 1915.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Bekanntmachung. Am 8. April d. Js., abends gegen 10 Uhr, drangen 5 unbekante Männer in Abbat Scharlow bei Ottmudow, Kreis Loitz-Gleiwitz, bei dem Auszügler Wincenz Gollor ein, töteten ihn durch Artschläge und erbrachten einen Schran, aus dem sie 360 Mark Papiergeld entwendeten. Sodann schlugen sie auf den Bruder des Ermordeten, den Zimmermann Franz Gollor ein, bis er ohnmächtig niederfiel.

Die Täter werden als große Männer im Alter von 30—40 Jahren beschrieben, die sich am Tage der Tat um 6½ Uhr abends in dem Doppelschen Gastlokale in Tworog, Kr. Gleiwitz, aufhielten, wie Fleischer ausfahen und alle gut gekleidet waren; sie waren mit elektrischen Taschenlampen ausgerüstet. Einer von ihnen soll einen falschen Vollbart getragen haben.

Es liegt die Vermutung nahe, daß es sich um die gleichen Personen handelt, die Anfang Januar und im Februar d. Js. in Chobitz, Landkreis Oppeln, und in Kneja, Kr. Rosenberg OS. an 3 verschiedenen Stellen Einbruchsdiebstähle verübten, bei denen die Ueberfallenen schwer verletzt worden sind.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere die von mir am 14. d. Mts. für die genannten Ueberfälle ausgesetzte Belohnung von 500 Mark (Reg. Amtsblatt 17, S. 181), die ich gleichzeitig auf 1000 Mark erhöhe, auch für diesen Fall demjenigen zu, der den oder die Täter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 24. April 1915.

Der Regierungspräsident.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. 2. 15. — R. G. Bl. S. 100 — genehmige ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. März 1915 — Amtsblatt S. 131 —, daß die Mühlen des Regierungsbezirks Oppeln auch nach dem 30. April, und zwar zunächst bis einschl. 15. Juni d. Js. Weizenmehl auch mit Beimischung einer geringeren Menge Roggenmehl als 30% abgeben dürfen; unter 100 Teilen des Gesamtgewichts müssen aber mindestens 15 Teile Roggenmehl enthalten sein. Derartige Weizenmehl kann auch zur Bereitung von Weizenbrot und Kuchen verwendet werden.

Oppeln, den 21. April 1915.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Zimmer wieder kommen Unfälle auf Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe, namentlich dort, wo die Uebergänge durch Schranken nicht geschützt sind, vor. Zumeist entstehen diese Unfälle dadurch, daß entweder die Wagenführer versuchen, noch vor dem Zuge, dessen Geschwindigkeit sie unterschätzen, über das Gleis zu kommen, oder daß sie es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen lassen und nicht merken, daß der Zug sich nähert. Ich nehme deshalb wiederholt Veranlassung, die Ortsbehörden anzuweisen, die Ortsangehörigen in geeigneter Weise auf die Gefahren, die ihnen beim Ueberqueren der Eisenbahnübergänge begegnen können, aufmerksam zu machen.

Groß Strehlig, den 28. April 1915.

Auf Grund der §§ 34, 36 und 44 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915 — R. G. Bl. S. 35 — über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, sowie der §§ 3, 5 und 18 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1915 — R. G. Bl. S. 204 über die Verleitung von Backware und des Erlasses des Ministers des Innern vom 7. April 1915 bestimmen wir mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Abänderung des Missionsverhältnisses im § 1 unserer Anordnung vom 1. März 1915 — Extrablatt zu Stück 9 des Kreisblatts — für den Kreis Groß Strehlig das Folgende:

§ 1.
In Bäckereien, muß Roggenbrot aus höchstens 50 vom Hundert Roggenmehl, mindestens 25 vom Hundert Weizenmehl und mindestens 25 vom Hundert Zusatz von frischen Kartoffeln oder aus höchstens 60 vom Hundert Roggenmehl, mindestens 30 vom Hundert Weizenmehl und 10 vom Hundert Kartoffelmehl, Kartoffelflocken, Zucker oder anderen zulässigen Eratzmitteln hergestellt werden.

§ 2.
In Bäckereien muß Weizenbrot, (Semmeln) aus mindestens 85 vom Hundert Weizenmehl und höchstens 15 vom Hundert Roggenmehl hergestellt werden.

§ 3.
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter gegen diese Vorschriften verstoßen, geschlossen werden.

§ 4.
Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Groß Strehlig, den 29. April 1915.

Der Kreisauschuß.

von Alten. Bieler. Gundrum. Madelung. Graf v. Pofadowsky.

Ausführungsanweisung.

Inhaber von Bäckereien und Mehlhändler dürfen ihren Kunden nur zwei Drittel der jeweilig geforderten Roggenmehlmenge verkaufen; für das fehlende Drittel ist immer Weizenmehl zu verabfolgen, z. B. erhält ein Käufer, welcher 75 Pfd. Roggenmehl kaufen will, nur 50 Pfd. Roggenmehl und 25 Pfd. Weizenmehl.

Groß Strehlig, den 29. April 1915.

Der königliche Landrat.

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorsteher weise ich an, die vorstehenden Bestimmungen sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, insbesondere auch die Bäcker und Mehlhändler auf dieselben aufmerksam zu machen und deren genaue Durchführung und Beachtung zu überwachen.

Groß Strehlig, den 29. April 1915.

Betrifft Zahlung der Kreisfamilienunterstützungen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände mache ich darauf aufmerksam, daß in den neuen Unterstützungsbogen anstatt der bisherigen persönlichen Quittungsleistung durch die Empfangsberechtigten nur ein Vermerk über die jedesmalige Zahlung der Familienunterstützungen seitens der zahlenden Stellen auf dem Antragsformular zu machen ist.

Die Empfänger haben alsdann bei Empfang der letzten Unterstützung eine Generalquittung über die erhaltenen Beträge nach dem Vordruck am Schlusse des neuen Formulars auszustellen.

Zu den Quittungen für die Kreiskommunalkasse ist nachstehendes Muster zu verwenden:

Quittung

über gezahlte kriegsfamilien-Unterstützungen der Gemeinde (Ortsbezirk)

	für die Zeit vom	bis	
(Nr. der	1.) Mrs Anna	12.—	M
Empfangs-	2.) Ruzil Berta	48.—	„
nachweisung)	3.) Jilla Paul	6.—	„
	u. f. w.		
		Sa.	... M

i. Akorten:

Vorstehenden Betrag aus der Kreiskommunalkasse gezahlt erhalten.

....., den

Der Gemeinde- (Orts-) Vorstand.
Unterschrift.

Ziegel.

Einzelquittungen sind unzuverlässig und zu vermeiden, und sind solche nur bei Nachbewilligungen zu verwenden. Werden Quittungen durch die Post eingesandt, so kann dies unter „Heeresache“ erfolgen; eine Frankierung ist nicht notwendig.

Bei Geburten wird die Unterstützung vom Tage der Geburt, bei Todesfällen bis einschl. Sterbetag gewährt. Die Gemeinde- und Ortsvorstände welche die alten Unterstützungsbogen bisher nicht eingereicht haben, wollen dies sofort nachholen.

Groß Strehlig, den 26. April 1915.

Um eine Uebersicht über die Bestände an Rindviehhäuten einschließlich der Kalbfelle und des zur Herstellung von Sohlen geeigneten Leders zu erlangen, ist auf Grund der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 — H. G. Bl. S. 54 — für den 30. April 1915 eine Vorraterhebung über Rindviehhäute und gewisse Lederarten unter genauester Beachtung der sich aus dem nachstehenden Erhebungsmuster ergebenden einzelnen Gesichtspunkte angeordnet worden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Meldepflichtigen durch ortsübliche Bekanntmachung zur Abgabe der Meldung zu veranlassen. Die Meldungen sind in dem Formulare zusammenzustellen und ist mir die Nachweisung bestimmt bis 6. Mai d. J. einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Als beteiligte Klassen kommen bezüglich der Häute in Betracht die Fleischer, dann die Innungen und Hautverwertungsgenossenschaften, ferner die Häutehändler, die Gerbereien und alle sonstigen Personen, die Rindviehhäute in ihrem Besitze haben. Beim Bodenleder kommen in Frage die Gerbereien, Lederhandlungen, Schuhfabriken und alle sonstige Personen und Firmen, die Bodenleder in ihrem Besitze haben. Falls bei Expediteuren oder Lagerhaltern Posten eingelagert sind, würden sie von ihnen anzumelden sein.

Von den Gerbereien bereits in Bearbeitung genommene Häute werden von dieser Erhebung nicht betroffen. Von Leder sind nur Bestände an Bodenleder anzugeben, wenn der Bestand 100 Kilogramm übersteigt.

Vorräte, die sich am Stichtag auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzumelden.

Groß Strehlitz, den 28. April 1915.

Vorraterhebung über Rindviehhäute (einschließlich der Kalbfelle) und gewisse Lederarten.
Von dem zur Meldung Verpflichteten ist anzugeben der am 30. April 1915 vorhandene Vorrat von

		Zahl der	
		zahlen Häute	Wildhäute u. Rind
1 A. Salzhäuten	a) bis 10 kg schwer		
	b) über 10 bis 30 kg schwer		
	c) über 30 kg schwer		
1 B. trockenenen (und trocken gesalzenen) Häuten	a) bis 4 kg schwer		
	b) über 4 bis 6 kg schwer		
	c) über 6 kg schwer		
2. Bodenleder (Unterleder) einschließlich der Stanzstücke, sofern die Menge 100 kg übersteigt		Kilogramm	
	a) Sohlleder		
	b) Bache- und Brandsohlleder		
	c) zu Bodenleder verarbeitete Spalte		

Bedingungen für die Erlangung der Ehrengabe der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Die Landesversicherungsanstalt Schlesien hat in dankbarer Erinnerung an die im Kriege bewiesene Vaterlandsliebe ihrer Versicherten beschlossen, den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder an dem im Kriege erhaltenen Verletzungen oder zugezogenen Krankheiten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorbenen Versicherten eine Ehrengabe zu gewähren. Nachdem nunmehr das Reichsversicherungsamt dazu die Genehmigung erteilt hat, können Anträge auf Gewährung dieser Ehrengabe bei den Amts-, Gemeinde-, Orts-Vorstehern, den Magistraten, Versicherungsärztern oder unmittelbar bei dem Vorstände der Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau 13, Hörschenplatz 8, gestellt werden.

I.

Als Hinterbliebene und berechtigt zum Empfange der Ehrengabe kommen in Betracht:

1. die Witwe des Verstorbenen,
2. die elternlosen ehelichen Kinder des Verstorbenen unter 15 Jahren,
3. falls der Verstorbene weder eine Witwe noch eheliche Kinder unter 15 Jahren hinterlassen hat, die verwitwete Mutter des Verstorbenen, sofern sie von diesem untertützt worden ist.

Die Ehrengabe beträgt für

- | | |
|--|----------|
| a) die Witwe | 50 Mark, |
| b) eine Witwe mit 3 und mehr ehelichen Kindern unter 15 Jahren | 80 " |
| c) 1 bis 3 elternlose eheliche Kinder unter 15 Jahren | 80 " |
| d) 4 und mehr elternlose eheliche Kinder unter 15 Jahren | 50 " |
| e) die verwitwete Mutter des Verstorbenen | 50 " |

II.

Erfordernis für die Gewährung der Ehrengabe ist:

1. der Verstorbene muß seinen letzten Wohnsitz oder Beschäftigungsort vor seinem Eintritt in das Heer, die

Marine oder einen zur Hilfeleistung im Kriege innerhalb oder außerhalb Deutschlands bestimmten Verband im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Schlesien gehabt haben;

2. für den Verstorbenen müssen 200 Beitragsmarken und davon mindestens 20 seit dem 1. August 1912 verwendet sein;
 3. Witwe und Kinder dürfen von einer anderen Versicherungsanstalt oder Sonderanstalt nicht eine gleiche Ehrengabe bereits erhalten haben oder nach Empfang der schlesischen Ehrengabe annehmen.
- Betragt die bereits empfangene Ehrengabe einer anderen Landesversicherungsanstalt oder Sonderanstalt weniger als die der Landesversicherungsanstalt Schlesien, so wird der Unterschied nachgezahlt.
4. Der Empfang der Ehrengabe ist unabhängig davon, ob der Witwe oder den Waisen ein gesetzlicher Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge zusteht.
 5. Die Ehrengabe wird den Hinterbliebenen durch Postanweisung zugesandt; sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Da ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung der Ehrengabe nicht besteht, so ist der Bescheid entgeltlich.
 6. Diese Bestimmungen haben für die seit Beginn des Krieges verfloßene Zeit rückwirkende Geltung.

III.

Zur Erlangung der Ehrengabe sind folgende Unterlagen beizubringen:

A. Seitens der Witwe:

- a) die letzte Quittungskarte ihres Ehemannes oder falls diese nicht in deren Besitz ist, die Aufrechnungsbescheinigungen über die Quittungsarten ihres Ehemannes;
- b) ihre Heiratsurkunde;
- c) die Sterbeurkunde ihres Ehemannes, oder falls diese nicht zu erlangen ist, die Mitteilung des Truppenteils ihres Ehemannes oder des Lazarets, in dem er verstorben ist, über seinen Tod;
- d) falls 3 oder mehr eheliche Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind, die Geburtsurkunden der drei jüngsten Kinder. Sind nur 1 oder 2 eheliche Kinder unter 15 Jahren vorhanden, so sind Geburtsurkunden nicht einzureichen;
- e) eine ortspolizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung darüber, daß die Kinder zu d noch am Leben sind;
- f) eine ortspolizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung des letzten Wohnortes des Verstorbenen, wenn zuletzt andere als schlesische Beitragsmarken verwendet sind;
- g) ihre eigene Quittungskarte, falls sie im Besitz einer solchen ist.

Hat der Verstorbene die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten, so steht seinen unter 15 Jahren alten Kindern auch ein Anspruch auf Waisenrente zu. Falls die Witwe einen Antrag auf Waisenrente für ihre Kinder noch nicht gestellt hat, kann sie den Antrag bei dem Amts-, Gemeinde-, Orts-Vorsteher, dem Magistrat oder Versicherungsamt stellen.

B. Für elternlose, eheliche Kinder unter 15 Jahren:

- a) die Heiratsurkunde | der Eltern;
- b) die Sterbeurkunden | falls die Sterbeurkunde des Vaters nicht zu erlangen ist, genügt die Mitteilung des Truppenteils oder des Lazarets über den Tod des Vaters.
- c) Die letzte Quittungskarte des Vaters, oder falls sich diese nicht in Besitz der Kinder befinden sollte, die Aufrechnungsbescheinigungen über die Quittungsarten des Vaters;
- d) die Geburtsurkunden der vier jüngsten Kinder;
- e) eine ortspolizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung darüber, daß die Kinder zu d noch am Leben sind;
- f) eine ortspolizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung des letzten Wohnortes des Verstorbenen, wenn zuletzt andere als schlesische Beitragsmarken verwendet sind;
- g) die gerichtliche Bestallung des Vormundes.

Zur Antragstellung ist nur der Vormund berechtigt.

Hat der verstorbene die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten, so steht seinen unter 15 Jahren alten Kindern auch ein Anspruch auf Waisenrente zu. Falls ein Antrag auf Waisenrente noch nicht gestellt ist, kann er bei dem Amts-, Gemeinde-, Orts-Vorsteher, dem Magistrat oder dem Versicherungsamt gestellt werden.

Seitens der verwitweten Mutter:

- a) ihre Heiratsurkunde, | oder eine ortspolizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung darüber,
- b) die Sterbeurkunde ihres Ehemannes, | daß sie sich im Witwenstande befindet;
- c) die letzte Quittungskarte ihres verstorbenen Sohnes oder falls sie nicht in deren Besitz ist, die Aufrechnungsbescheinigungen über die Quittungsarten ihres Sohnes;
- d) die Sterbeurkunde ihres Sohnes, oder falls diese nicht zu erlangen ist, die Mitteilung des Truppenteils ihres Sohnes oder des Lazarets, in dem er verstorben ist, über seinen Tod;
- e) eine ortspolizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung des letzten Wohnortes ihres verstorbenen Sohnes, wenn zuletzt andere als schlesische Beitragsmarken verwendet sind;
- f) ihre eigene Quittungskarte, falls sie im Besitze einer solchen ist.

Die Heirats-, die Sterbe- und die Geburtsurkunden erteilt das Standesamt gemäß §§ 137/138 der Reichsversicherungsordnung kostenfrei.

Soborn und soweit die vorbezeichneten Unterlagen bereits zu einem Antrag auf Gewährung der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge vorgelegt sind, bedarf es ihrer nochmaligen Einreichung nicht mehr.

Breslau, den 3. April 1915.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Vorstehende Bedingungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Die Magistrate und Amtsvorstände des Kreises ersuche ich, die Anträge auf Gewährung der Ehrengabe entgegen zu nehmen und die unter III der Bedingungen angegebenen Unterlagen von den Antragstellern einzufordern. Die zur Aufnahme der Anträge erforderlichen Formulare gehen den Magistraten und Amtsvorständen unter Umschlag zu. Weiterer Bedarf kann erforderlich werden. Die aufgenommenen Anträge sind direkt dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau zu übersenden.

Groß Strehlitz, den 26. April 1915.

Die Vertretung der zur Fahne einberufenen Fleischbeschauer des Kreises wird in nachstehender Weise geregelt:

Die Vertretung des Fleischbeschaubezirks Nr. IX Beschik Nord (Fleischbeschauer Kotulla) wird dem Fleischbeschauer Gzronka in Beschik,
des Fleischbeschaubezirks Nr. XII Zurawa (Pomba) dem Fleischbeschauer Schejczyl in Koswadge,
" " " XIII Stubendorj (Marzecha) [ganzen Bezirks] dem Fleischbeschauer Ledwig in Groß Stein,
" " " XX Kalinowik (Kozof) dem Fleischbeschauer Faltin in Annaberg,
" " " XXII Colonnowska (Bennel) dem Fleischbeschauer Gorgoich in Kosmierka,
" " " XXIV Bierlesch (Rowal) dem Fleischbeschauvertreter Guzik in Łazisk,
" " " XXVI Keltisk (Stuchlik) dem Fleischbeschauer Gzaja in Sandowisz,
" " " VII Hlesit West (Brzywnara) dem Fleischbeschauer Kowollit in Hlesit.
" " " VIII Schloß Groß Strehlitz (Gabor) die Ortschaften Namowik, Neadorj und Koszmontau dem Fleischbeschauer Ploch in Schimilchow, die Ortschaften Bresina, Grebofchowik, Mokołohna, Schloß Groß Strehlitz, Sudolohna (mit Ausnahme von Kivnslas) dem Fleischbeschauer Ploch in Dollna, die Ortschaften Schewkowitz und Waldhäuser dem Fleischbeschauer Krawicz in Himmelwitz übertragen.

Fleischbeschauer, die noch zu den Fahnen einberufen werden, haben dies sofort hierzu zu melden. Die Ortsbehörden haben die Neuregelung der Vertretung in den betreffenden Ortschaften unverzüglich bekanntzugeben.

Groß Strehlitz, den 28. April 1915.

Zwischen dem Reichs- (Militair-) Fiskus und der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. und dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Berein A. G. in Stuttgart ist ein Pacht- und Unfallversicherungsvertrag über die bei der militärischen Vorbereitung der Jugend beteiligten Personen abgeschlossen worden. Es sind namentlich alle Teilnehmer und Angehörigen der geschlossenen Einrichtungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes mit rückwirkender Kraft vom 1. September 1914 gegen Pacht- und Unfall versichert.

Die Versicherung erstreckt sich nicht nur auf die schulentlassenen, sondern auch auf die schulpflichtigen männlichen Jugendlichen vom 16. Lebensjahre ab, ebenso werden von der Versicherung die Führer und Leiter der militärischen Vorbereitung erfasst.

Die näheren Bestimmungen über die Versicherung können im Landratsamt eingesehen werden.

Groß Strehlitz, den 24. April 1915

Im Verlage der „Kameradschaft“ Wohlfahrts-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 35, Flottwellstraße 3, ist ein von dem Rechnungsrat im Preuß. Kriegsministerium Ad a m verfasstes Buch über das Militärversorgungsrecht in Heere, in der Marine und den Schutztruppen erschienen, enthaltend das Offizierspensionsgesetz, Mannschaftsversorgungs- und Militärhinterbliebenengesetz. Die Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter, die Bestimmungen über Gewährung von Veteranenbeihilfen, Kriegsfamilienunterstützungen, Aufwandsentschädigungen, Zahlung der Pensionen und des Zwißdiensteinkommens der zum Kriegsdienst eingezogenen Beamten, über Beihilfen für die Angehörigen der Lohnangehörigen, die Versorgung und Unterbringung von Kriegswagen und dergleichen. Die Gesetze sind mit Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen versehen.

Ich weise auf dieses Werk, das wohl geeignet ist, den Behörden die Bearbeitung der Kriegsvorsorgungsangelegenheiten zu erleichtern, empfehlend hin.

Der im Verhältnis zu der Reichhaltigkeit des Inhalts billige Preis beträgt 1,50 Mark. Bestellungen sind binnen 8 Tagen an mein Amt einzureichen.

Groß Strehlitz, den 26. April 1915.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß im hiesigen Bezirke von den Gewerbeschreibern für die Angehörigen von Reklamanten besonders zahlreiche und oft ganz unbegründete Freistellungsbegehre zu unverhältnismäßig hohen Preisen (bis zu 10 Mark z. B.) angefertigt werden. Diese Tätigkeit des Rechtskonsulenten stellt sich oft als eine Ausbeutung der Unerfahrenheit der Beteiligten dar.

Die Magistrate und Amtsvorstände des Kreises ersuche ich, die Bevölkerung in geeigneter Weise vor dieser nutzlosen Inanspruchnahme der Gewerbeschreiber zu warnen und ersuche zugleich darauf hinzuweisen, daß die Gemeindebehörden erforderlichenfalls bereit sind, derartige Gesuche schriftlich oder zu Protokoll entgegenzunehmen. Dabei gebe ich der Erwartung Ausdruck, daß die in Frage kommenden Beamten — Gemeindebehörden, Amtsvorsteher pp. — sich solchen Anliegen gegenüber freundlich und hilfsbereit zeigen.

Groß Strehlitz, den 26. April 1915.

Ich nehme erneut Veranlassung alle beteiligter Kreise vor dem Ankauf von Obstbäumen von Hausierern zu warnen. Der Verkauf solcher Bäume durch umherziehende Händler ist nach § 56 der Reichsgewerbeordnung verboten.

Groß Strehlitz, den 27. April 1915.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich die gesammelten alten Gummiwaren (sfr. Kreisblattverfügung vom 3. April 1915 Stück 14) soweit es nicht bereits gesehen ist alsbald ans Landratsamt einzusenden.
Groß Strehlitz, den 29. April 1915.

Die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, den Feldbestellungsurlaubern einen Ausweis darüber auszustellen, daß sie während ihres Aufenthalts am Urlaubsort mit Feldarbeiten beschäftigt waren.
Groß Strehlitz, den 28. April 1915.

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 23. April 1904 Stück 17 Seite 106 betr. Berichterstattung über die Ausführung der ordentlichen und unvermuteten Revisionen der Gemeindefassen noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, die erforderlichen Berichte nunmehr binnen 8 Tagen bestimmt einzureichen.
Groß Strehlitz, den 26. April 1915.

- Bestätigt als Forst- und Feldhüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.
1. der Graf von Tiele Winkler'sche Hilfsjäger Hans Bartelt in Laßitz für den Schutzbezirk Laßitz Oberförsterei Bierchlesch,
 2. der Graf von Tiele Winkler'sche Hilfsjäger Walter Kühl in Keltisch, für den Schutzbezirk Keltisch Oberförsterei Koschmieder.
- Groß Strehlitz, den 27. April 1915.

Seitens der königlichen Regierung ist der Gräfliche Rentmeister Bippke in Blottnitz zum Schulverbandsvorsteher-Stellvertreter der Gesamtschulverbände Blottnitz, Centawa und Groß Pluschnik ernannt worden.
Groß Strehlitz, den 21. April 1915.

Bestellt der Lehrer Schwarzer in Schedlitz als Gemeindefschreiber der Gemeinde Schedlitz.
Groß Strehlitz, den 23. April 1915.

Der königliche Landrat
von Alte
Geheimer Regierungsrat.

Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Gemeindefassenrendant Paul Jaschke in Gogolin zum I. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gogolin.
Groß Strehlitz, den 23. April 1915.

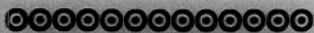
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses von Alten.

An Kriegsspenden gingen ein bis zum 25. April:

Geld: Gutsbesitzer A. Gach, Roswagde 10 Mk., Gogoliner Aktiengesellschaft 100 Mk., Sammlung der Beamten und Arbeiter der Gogoliner Aktiengesellschaft 50 Mk., Schule in Mallne 44 Mk., Frau Bäckermeister Marjanna Zimba in Adamowitz 10 Mk.
Sachen: Schule in Schepkowitz 2. Rate 7 Paar Strümpfe, Schule Zwowa 2. Rate 13 Paar Strümpfe, 17 Paar Fußwärmer, Schule Niedersowig 18 Paar Strümpfe, zu denen die Gemeinde die Wolle schenkte, Schule in Klutichau 10 Paar Strümpfe, Schule in Roswagde 8 Paar Strümpfe.

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehlitz des Vaterländischen Frauenvereins
Bianca von Alten.

Anzeigen



Groß Preissteigerung

in allen Artikeln verkaufe ich, solange der Vorrat reicht, von meinem vorjährigen Bestände noch zu billigen Preisen.

A. Michnik, Slawentzitz,
Telefon 11.

Umsonst!

Vorto- und spienfrei verleihe ich Kostenanschläge und Offerten über

— Bauartitel. —

A. Michnik, Slawentzitz
Telefon 11.

Bekanntmachung.

Wir haben einen Termin zum Verkauf von Brennholz im Stadtwalde für **Mittwoch, den 5. Mai 1915 Vormittags 9 Uhr** anberaumt. Hierbei kommen wiederum Fichtenstangen (Jagen 22) zum Verkauf.

Sammelpunkt: Holzverkaufsbude — Großes Gestell. Der Kaufpreis ist an Ort und Stelle zu entrichten. Nähere Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Groß Strehlitz, den 28. April 1915.

Der Magistrat.

In meinem Hause **Brakauerstr. Nr. 2** habe ich den Verkauf von

Schuhwaren

eingerrichtet und bitte um geeigneten Zuspruch

M. Wachsner,
Leder und Schuhwaren.

Ofenarbeiten

führt aus

Toczkowski, Gr. Strehlitz,
Ofenfabrik — bei der Gasanstalt.**Reis-Saradella**

empfiehlt billigt

Joh. Pogonietz, Gogolin OS.**Dominium Stubendorf**hat mehrere tausend Centner
gesundes Futter-Stroh
abzugeben. Centner 3,00 Mark.**20 Steinbrecher**wird auch einige ganze Familien werden
s. fort. Quartier fürSchimassek'schen Steinbruch
zu Bogou bei Kravuth, gesucht.

Zu kaufen gesucht!

Mehrere kräftige

Absatzfohlen

Angehörig mit Preisangabe an

Dom. Blotnitz OS.

Lehrlinge

können eintreten.

Brieftaubennester-Schlüssel

sind vorräthig

J. Bonk, Ofenfabrik.



Gegr. 1840 **Pädagogium Katscher** (Kreis Leobschütz).
Sich. Vorbereitung, bis Prima aller höh. Schul u. z. Einj.-Freiw. Prüfung.
Ostern 1915 bestanden sämtliche Einjährige. Prospekt.

Urteile aus der Praxisbekunden allenthalben die in den letzten
Jahren erzielten glänzenden Erfolge der**Hederich-Bernich**

durch Bestreuen mit

feingemahlener Kainit

(Sondermaße)

Sobald der Hederich-Bernich Blätter
angefest hat, wird feingemahlene
Kainit frühmorgens auf die taunassen
Felder gestreut. Die gleichzeitig
düngende Wirkung des Kainits ist dem
Landmann bekannt, dessen dem besten
zugleich auch die billigste Unkrautver-
tilgungsmittel bieten. — Der Fracht-
ersparnis halber kann der feingemahlene
Kainit auch in Form des gewöhnlichen
Kainit oder Kalibüngesalz in Sammel-
abpackung bezogen werden. —

Die praktische Broschüren mit zahlreichen
Urteilen aus der Praxis kostenlos durch:

Landwirtschaftliche Austunftsstelle des Kalisyndikats
in. b. G., Breslau, Gartenstraße 104

Die neue abgeänderte Bekanntmachung vom 31. März 1915

über die Bereitung von Backware

zum Anshang vorgeschrieben für alle Bäcker, Konditoren u. Brotverkäufer

ist vorräthig und zu beziehen durch

G. Hübner's Buchdruckerei.

Extra-Blatt

zu Stück 17 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 30. April 1915.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Vom 12. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Unter der Bezeichnung „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“ wird eine Behörde gebildet, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Reichskommissar als Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Ihr steht ein Beirat zur Seite, der sich aus sechs Vertretern der Landwirtschaft und insgesamt sechs Vertretern der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar und die Mitglieder der Reichsstelle und des Beirats; er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung im Reichsgebiete zu sorgen. Sie hat sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände zu bedienen. In erster Linie ist der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung zu berücksichtigen.

§ 3. Insofern die zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirkes vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung an. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Fehlbetrags aufstellen.

Ob und inwieweit die Anmeldungen der Kommunalverbände zu berücksichtigen sind, entscheidet die Reichsstelle.

§ 4. Die Kommunalverbände haben den Ersuchen der Reichsstelle Folge zu leisten. Die Reichsstelle kann insbesondere bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichsstelle oder andere Kommunalverbände abzugeben sind. Dabei sind, soweit die Kartoffeln im Eigentume des abgebenden Kommunalverbandes stehen, diesem die Selbstkosten zu vergüten.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung zur Abgabe aufstellen.

§ 5. Kommunalverbände aus denen hiernach Kartoffeln abgegeben sind, haben d. Mengen, die sie nicht freihändig ankaufen können, sicherzustellen. Auch die Reichsstelle kann Kartoffelmengen sicherstellen.

Die Sicherstellung erfolgt nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit folgenden Maßgaben:

Die Anordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes) ist bei Landwirten nicht auf die Vorräte zu erstrecken, die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlich sind. Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Vorräte zur Fortführung der Wirtschaft als erforderlich anzusehen sind.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte zu vermahnen und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt; er erhält hierfür eine angemessene Vergütung, die von der Reichsstelle festgesetzt wird.

Die §§ 2 und 4 des Höchstpreisgesetzes finden gegen Besitzer von Kartoffeln auch insofern Anwendung, als Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Dabei treten an Stelle des Höchstpreises die Selbstkosten. Die Vorschriften im § 6 Nr. 3, 4 und 5 des Höchstpreisgesetzes finden auch in diesen Fällen Anwendung.

Bei der Sicherstellung darf nicht zurückgegriffen werden auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Maß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung oder eines Kommunalverbandes oder der Trocotentartoffel-Bewertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentralkauf-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

Auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Kommunalverband hat die Mitteilung bis zum 5. Mai 1915 einschließlich an die Reichsstelle weiterzugeben. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt.

§ 6. Die Reichsstelle oder die von ihr bezeichnete Person ist berechtigt, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungsverträge als Erwerber einzutreten. Auf den Eintritt finden die §§ 505 bis 508, § 512 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Eintrittsberechtigte kann die Erklärung des Eintritts nur bis zum 31. Mai 1915 einschließlich, und wenn das Befinden des Vertrags der Reichsstelle erst nach dem 17. Mai 1915 bekannt wird, nur binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden abgeben; er hat den aus dem Verträge Verpflichteten von dem erfolgten Eintritt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7. Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Mengen an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichsstelle fest.

§ 8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Sicherstellung (§§ 5, 10) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Lagerungsorts, über Streitigkeiten aus der Abgabe von einem Kommunalverband an einen andern (§ 4) die höhere Verwaltungsbehörde des Verladeorts.

§ 9. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 10. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere die erforderlichen Mengen sicherstellen (§ 5) sie können ferner

1. die Verteilung an Kleinhändler und Verbraucher vornehmen,
2. die Abgabe und Entnahme von Kartoffeln auf bestimmte Abgabestellen, Zeiten und Mengen beschränken,
3. die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes verbieten oder beschränken, insoweit es sich nicht um Anweisungen der Reichsstelle handelt.

Die Maßnahmen auf Grund der Nummern 2, 3 dürfen nicht erstreckt werden auf Mengen, die nach § 5 Abs. 6, 7 dem Rückgriff nicht unterliegen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden, können die Art der Regelung (§§ 9, 10) vorschreiben.

§ 12. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie abgeben, nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 13. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lageräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung steht die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 14. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 15. Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 9 bis 13) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 16. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde oder als Kommunalverband in Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 18. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 19. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat (§§ 9, 10, 12, 13), wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 20. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Kartoffeln, die nach dem 15. April 1915 aus dem Ausland eingeführt werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915.

Zu § 1. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung ist als besondere Reichsbehörde errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin, Abgeordnetenhaus. Zum Reichskommissar ist von dem Herrn Reichskanzler der Präsident des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel, Westliche Behelme Oberregierungsrat Dr. Kaub, ernannt.

Der Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsstelle hat unmittelbar zu erfolgen, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

Zu § 2. Kommunalverbände in Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

Zu § 3. Die Kommunalverbände haben den Selbsttrag, in Zeitungen gerichtet, spätestens zum 1. Mai d. J. unmittelbar bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung vorzulegen anzumelden. Die vorläufige Anmeldung ist zu ergänzen durch eine näher begründete Nachweisung des Selbsttrages, welche der Reichsstelle durch die Hand der Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) einzureichen ist und nachfolgende Angaben enthalten muß:

1. Die Menge der in dem Kommunalverband vorhandenen Kartoffeln unter Anführung des Ergebnisses der Bestandsaufnahme vom 15. Mai d. J. Sorten unter 50 kg sind, sofern ihre genaue Höhe nicht durch besondere Zählung ermittelt sein sollte, schätzungsweise anzugeben.

2. Die Menge derjenigen Kartoffeln, die im Eigentum des Kommunalverbandes stehen und zur Ernährung seiner Bevölkerung bestimmt sind.

3. Die Menge an Kartoffeln, auf deren Lieferung der Kommunalverband noch Anspruch hat, unter Mitteilung des Ortes und des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln lagern, und des zur Lieferung Verpflichteten.

4. Die Zahl der ortsanwesenden Zivilbevölkerung.

5. Die Zahl derjenigen Personen, die nicht mehr als 2400 Mark Jahreseinkommen haben, und ihrer Haushaltsangehörigen. Dabei sind die Ergebnisse der tatsächlichen Bearbeitung der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1915 zu benutzen und, insoweit solche Ergebnisse für dieses Steuerjahr noch nicht vorliegen, diejenigen des Steuerjahres 1914.

6. Die Maßnahmen, die getroffen oder beabsichtigt sind, um die Kartoffeln in erster Linie der minderbemittelten Bevölkerung zuzuführen.

Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) prüfen die Nachweisungen, welche spätestens zum 20. Mai d. J. in ihrem Besitze gelangen müssen, daraufhin, ob die Begründung den vorstehenden Bestimmungen entspricht und vollständig ist, dementsprechend erforderlichenfalls Berichtigungen oder Ergänzungen und reichen sodann die Nachweisungen mit ihrer gutachtlichen Meinung bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an die Reichsstelle für Kartoffelversorgung weiter. Die Termine sind genau innezuhalten.

Zu § 4. Den Gründen der Reichsstelle für Kartoffelversorgung haben die Kommunalverbände Folge zu leisten.

Etwaige Einwendungen der Kommunalverbände gegen Anweisungen der Reichsstelle über die Abgabe von Kartoffeln sind bei der Reichsstelle durch die Hand der Regierungspräsidenten anzubringen, die sich zu den Einwendungen, soweit erforderlich, gutachtlich zu äußern haben.

Zu § 5. Beim freihändigen Ankauf inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 von den Produzenten können die Kom-

munalverbände außer dem Höchstpreise eine Gebühr für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Entschädigung für Schwund und Risiko bewilligen, welche bei der Abnahme der Kartoffeln beim Produzenten:

zwischen 20. und 30. April	1.— M.
1. und 9. Mai	1,50 M.
10. und 19. Mai	2.— M.
20. und 31. Mai	2,50 M.
zwischen 1. und 9. Juni	3.— M.
10. und 19. Juni	3,50 M.
20. Juni und später	4.— M.

für den Zentner beitragen darf (s. vgl. Bekanntmachung vom 15. April d. J. — Reichsgezeibl. S. 226).

Insoweit die abzugebenden Kartoffelmengen von den Kommunalverbänden freiwillig nicht beschafft werden können, sind sie nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgezeibl. S. 516), unter Berücksichtigung der Abänderung durch die Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgezeibl. S. 25) mit den besonderen Maßgaben der Abätze 3 bis 7 des § 5 sicherzustellen. Zuständig für das Verfahren bei der Sicherstellung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Kartoffeln befinden; im Landesvolkzweckbezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Artikel 6 ff. der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 zum Höchstpreisgezeib (S. M. Bl. 1915 S. 3) Anwendung. Jedoch ist folgendes zu beachten:

1. Das Verfahren ist von Amts wegen einzuleiten. Einem Antrage auf Uebertragung des Eigentums bedarf es nicht (Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 — RM. Bl. S. 25 — Artikel 1 Ziffer 1).

2. Als Uebernahmepreis ist der gesetzliche Höchstpreis für Speisekartoffeln ohne die im Abt. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 genannten Zuschläge festzusetzen.

Beim Zuschlag einer Vergütung für Verwahrung und Erhaltung der Vorräte wird das Nähere durch die Reichsstelle bestimmt (s. vgl. Abt. 4 des § 5).

3. Das Verfahren kann gegen Beizug von Kartoffeln auch insoweit durchgeführt werden, als Höchstpreise für sie nicht bestehen als auch gegen Händler. Dabei treten aber die Selbstkosten an Stelle des gesetzlichen Höchstpreises.

Bei der Sicherstellung darf ohne besondere Ermächtigung der Reichsstelle nicht auf die zur Erfüllung von Lieferungsverträgen erforderlichen Kartoffelmengen zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem 12. April 1915 abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lazen, mitgeteilt ist.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zugehenden Mitteilungen über Verträge überhaupt in einer Liste zusammenzustellen und die Liste mit allen Unterlagen bis einschließlich 5. Mai 1915 der Reichsstelle unmittelbar vorzulegen. Der Termin ist genau einzuhalten.

Zu § 8. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Zu § 9, 10. Die Kommunalverbände und die von ihnen mit der selbständigen Regelung der Kartoffelerzeugung innerhalb ihres Bezirks beauftragten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß vorzugsweise der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung an Kartoffeln gleichmäßig bedient wird. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, muß zunächst ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben.

Die Voraussetzungen unter denen das Reich den Kommunalverbänden und Gemeinden einen Zuschuß zu den ihnen bei Gewährung der Zuschläge nach Abt. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 über den gesetzlichen Höchstpreis hinaus entscheidenden Aufwendungen für die Beschaffung der Kartoffeln im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung gewährt wird, werden nach besonders befanntgegeben werden.

Zu § 11. Erweitern sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 10 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 14. Anordnungen im Sinne der §§ 9, 10 und 12 werden in den Landkreisen vom Kreisaußschuß, in den Gemeinden vom Gemeindeverstand erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Zu § 17. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Quisenst.

Der Finanzminister. Lenzke.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Geheiter von Schorlemer.

Der Minister des Innern. von Loebell.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 — R. G. Bl. S. 214 — wird folgendes beschlossen und angeordnet:

§ 1. Der Kommunalverband des Kreises Groß Strehly überträgt den Gemeinden die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln für den Bezirk der Gemeinden.

§ 2. Zur Sicherung der für die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung innerhalb der Gemeinden erforderlichen Kartoffelmengen haben die Ortsbehörden die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

§ 3. Die Abgabe von Kartoffeln aus dem Kreise Groß Strehly wird hiermit verboten.

Dieses Verbot findet jedoch nach § 5 Abs. 7 a. a. O. keine Anwendung auf Kartoffeln, welche zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, die nachweislich vor Inkrafttreten der eingangs erwähnten Bekanntmachung, also vor dem 13. April 1915, abgeschlossen sind und deren Inhalt dem Kreisaußschuß von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April d. J. mitgeteilt worden sind. Auch sind nach § 5 Abs. 6 a. a. O. solche Kartoffelmengen frei, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung, oder eines Kommunalverbandes, oder der Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

§ 4. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß Strehly, 29. April 1915.

Der Kreis-Außschuß.

von Alten.

Bieler.

Graf Fofadomsky.

Rotter.

Gundrum.

Vorstehende Bekanntmachung und den Beschluß des Kreis-Ausschusses bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und Beachtung mit dem Hinzufügen, daß nach neuester Anordnung der Reichsstelle für Kartoffelverförgung der Kreis Groß Strehlitz 170 000 Zentner Kartoffel abgeben muß. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 29. März 1915 S. 117 fordere ich alle Kartoffelbesitzer hiermit nochmals auf, ihre verfügbaren Bestände, das heißt alle Kartoffeln, die nicht für die Ernährung der Bevölkerung, sowie für Erhaltung des Spann- und Zuchtviehs und als Saatgut unbedingt erforderlich sind, baldmöglichst freihändig an die Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Schlesiſchen Bauern-Vereins hier selbst zu verkaufen, da andernfalls die Enteignung angeordnet werden müßte, wobei die zu zahlenden Kaufpreise erheblich niedriger sein werden.

Groß Strehlitz, 29. April 1915.

Der königliche Landrat.
von Alten.

Wer nach § 1 der Bundesrats-Verordnung über Reis vom 22. April 1915 (R. G. Bl. S. 237) folgende Arten an Vollreis, Bruchreis oder Reismehl, nämlich Patna-Reis, grob, Patna-Reis, kurz, Spanischen Reis, Italienischen Glace-Reis, Italienischem Junglacierten Reis, Siam-Patna, grob, Siam-Patna, kurz, Arracan, Moulmein, Bassein, Rangoon, grob, Rangoon, normal, Rangoon, Stürzung, Bruchreis I, Bruchreis II, Bruchreis III, IV, Reismehl für Schwede mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Central-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Behrensstr. 21, anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht sind nur ausgenommen Mengen, die sich im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung befinden, und ferner Mengen, die insgesamt bei allen aufgeführten Arten weniger als zwei Doppelzentner betragen. Die Anzeigen sind bis zum 29. April 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger an die Central-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu erstatten.

Zur Durchführung dieser Anzeigen hat die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hier selbst ein Formular herstellen lassen, daß sie in der erforderlichen Anzahl den gesetzlichen Handelsvertretungen unmittelbar übersenden wird. Berlin W., den 24. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: L u f e n s k y.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich zur Kenntnis. Die Beteiligten werden ausdrücklich auf die Pflicht zur Abgabe der Anzeige mit dem Hinzufügen hingewiesen, daß derjenige, welcher die vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis fünfzehntausend Mark bestraft wird. Die Anzeigeformulare sind unentgeltlich von der Handelskammer zu beziehen.

Groß Strehlitz, den 28. April 1915.

Der königliche Landrat.
von Alten.

2. Extra-Blatt

zu Stück 17 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“
vom 30. April 1915.

Das stellvertretende Generalkommando hat die Nachmusterung des unausgebildeten Landsturms I. Aufgebots, im Alter von 20 bis 39 Jahren angeordnet. Dieselbe findet vom 3. bis 8. Mai in Gleiwitz statt. Die Beorderung erfolgt durch Bestellungsbefehl.

Groß Strehliß, den 30. April 1915.

Zu den Schuldverschreibungen der 3½ Staatsanleihe von 1885 und der 3% Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898 werden neue Zinsscheinbogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht auch durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse in Groß Strehliß.

Den Vermittlungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern.

Groß Strehliß, den 24. April 1915.

Ich weise hiermit auf die im Kreisblatt Stück 16 Seite 166 unter Nr. 420 abgedruckte Bekanntmachung betr. Zulassung von Netylenschweiß-Apparaten hin.

Groß Strehliß, den 28. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 241 — findet **am 9. Mai 1915 eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl** statt.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten und liegt den Ortsbehörden ob.

Nähere Verfügung erfolgt bei Uebersendung der Erhebungsformulare.

Groß Strehliß, den 30. April 1915.

Der Königliche Landrat.

von Ulten.

3. Extra-Blatt

zu Stück 17 des „Groß Strehlig'er Kreisblatt“

vom 30. April 1915.

Betrifft Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Getreide und Mehl.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. April 1915 (2. Extrablatt zu Stück 17 des Kreisblatts) weise ich darauf hin, daß am 9. Mai 1915 nach der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 (R. G. Bl. S. 241) eine Aufnahme der Vorräte an Getreide und Mehl stattfindet.

Nachstehend bringe ich die wesentlichsten Bestimmungen zur Kenntnis der Ortsbehörden.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt Gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet (§ 3). Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmer, welche Vorräte aus Anlaß ihres Handels oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben. Sie sollen die Vorräte erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten befunden haben.

Für die Aufnahme kommen die Vorräte der im § 4, aufgeführten Getreide- und Mehlsorten der nachstehend genannten Betriebe in Betracht:

a.) Sämtliche landwirtschaftliche Betriebe

b.) von gewerblichen Betrieben insbesondere Getreide-Mahl- und Schälmühlen, Bäckereien, Konditoreien, Pfeffermüller und die im § 2 der Verordnung weiter genannten Betriebe.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung befinden oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Feig- Backwaren u. s. w. überwiesen worden sind.

Die Ortsbehörden haben darauf zu achten, daß alle Vorräte angemeldet werden, auch solche die beschlagnahmt, enteignet oder von einem Kommunalverband überwiesen sind, oder im Eigentum eines Dritten, eines Kommunalverbandes, der Kriegsgetreibegesellschaft m. b. H. oder ähnlicher Gesellschaft stehen. Insbesondere sind von den Landwirten auch die Vorräte anzumelden, die sie im Betriebe ihrer Wirtschaft oder im eigenen Haushalt zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes nötig haben, auch wenn ihnen diese Vorräte von der zuständigen Behörde schon freigegeben sind. Diese den Landwirten gesetzlich zustehenden Vorräte sollen ihnen belassen werden. Es sollen aber unbedingt alle Vorräte festgestellt werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die kleinerer Vorräte an Getreide oder Mehlvorräte von weniger als 50 Pfund haben, haben dies in der Anzeige wahrheitsgetreu zu versichern.

Auch die denjenigen Personen belassenen Vorräte, die nicht Selbstverjorger d. h. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind, und deren Namen den Ortsbehörden bekannt sind, müssen von der Aufnahme erfasst werden.

Die Anzeige ist von den Verpflichteten bis zum 10. Mai 1915 bei der Ortsbehörde unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Getreide und Mehlmengen, die sich mit dem Beginn des 9. Mai 1915, auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger anzuzeigen.

In der Ortsliste sind die Angaben der zur Anzeige Verpflichteten durch die Ortsbehörde einzutragen. Die Eintragung ist von dem zur Anzeige Verpflichteten oder dessen Vertreter durch Unterschrift in der Spalte 15 der Ortsliste als richtig anzuerkennen.

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung und die ergangenen Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen nach § 13 der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 frei.

Die zu der Vorratsaufnahme erforderlichen Formulare I, III. und IV. gehen den Ortsbehörden mit gleicher Post zu.

Die Verteilung der Formulare an die in Frage kommenden Personen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß das Ausfüllen der Formulare am 9. Mai erfolgen kann.

Die Ortsbehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten mir bis zum 12. Mai 1915 einzureichen. Dieser Termin ist unbedingt einzuhalten.

Auf der 1. Titelseite der Ortsliste haben die Ortsbehörden anzugeben, wie groß die für die Frühjahrsbekleidung in ihrem Bezirk etwa noch als Saatgut benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen nach Hektaren sind.

Indem ich noch auf die näheren Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 (R. G. Bl. S. 241 ff.) sowie auf die den Formularen **beiliegende Ausführungsanweisung und die auf der Rückseite der Formulare abgedruckten Anleitungen** zur Ausfüllung der Anzeigen verweise, spreche ich die bestimmte Erwartung aus, daß die Ortsbehörden die für die gesamte Volksernährung so überaus wichtige Vorratserhebung in der **gewissenhaftesten Weise** und **unter genauester Beachtung der gegebenen Vorschriften vornehmen werden.**

Groß Strehlitz, den 5. Mai 1915.

Der Königliche Landrat
von Allen
Scheimer Regierungsrat.